

ArbeitnehmerGRUPPE a k t u e l l

April 2019

Informationen aus der Arbeitnehmergruppe

Für einen fairen Ausgleich beim Urheberrecht Elisabeth Winkelmeier-Becker



Die Arbeitnehmergruppe diskutiert mit Experten der Fraktion über die europäische Urheberrechtsrichtlinie: Thomas Heilmann, Tankred Schipanski, Uwe Schummer, Paul Lehrieder und Elisabeth Winkelmeier-Becker (auf dem Bild von links nach rechts).

Die Debatte um die europäische Urheberrechtsrichtlinie wird in keinem anderen Land so erbittert geführt wie bei uns in Deutschland. Dabei ist die Sachlichkeit in der Diskussion zum größten Teil verloren gegangen. Daher lohnt es sich daran zu erinnern, worum es bei der Richtlinie geht: Es geht um Grundrechte - um Meinungsfreiheit und Freiheit von Kunst, Wissenschaft und Lehre, um den Schutz des geistigen Eigentums. Es geht um Grundrechte der Kreativen und auch der Nutzer, auch um Rechte und Pflichten der Plattformen. Und es geht darum, diese unterschiedlichen Rechte in einen fairen Ausgleich zu bringen.

Die europäische Richtlinie setzt den Rahmen dafür, wer in Zeiten der Digitalisierung, des Vervielfältigens und Teilens den wirtschaftlichen Wert aus der Veröffentlichung und Nutzung von Bildern, Texten, Videos und Musik zieht; sie muss in jedem Land durch ein nationales Gesetz umgesetzt werden.

Klar ist: Die heutige Rechtslage schafft diesen fairen Ausgleich nicht! In dem Dreiecksverhältnis von Künstler, Plattformen und Usern hat sich ein Geschäftsmodell etabliert, das schlicht unfair ist und so nicht bleiben kann. Schreibt ein Künstler beispielsweise einen erfolgreichen Song, dann verdiente er früher daran, dass die CDs verkauft

wurden. Heute werden nur noch wenige CDs gekauft, aber der Song läuft auf YouTube. Dabei werden Musik, Videos, Texte etc. häufig von Dritten hochgeladen, ohne die Berechtigung dafür zu haben. Im Ergebnis profitiert immer die Plattform, während der Künstler praktisch leer ausgeht. Das ist das Ergebnis der heutigen Rechtslage. Denn die Plattform kann sich darauf berufen, dass sie nicht verantwortlich ist, wenn ein Nutzer den Song ohne Lizenz hochgeladen hat, solange sie hierauf nicht hingewiesen worden ist.

Richtlinie nimmt große Plattformen in die Pflicht

Das ändert die Richtlinie, denn sie schreibt in diesen Fällen den großen Plattformen die Verantwortung zu, das Urheberrecht einzuhalten und Lizenzen zu vereinbaren. Das bringt die Künstler erstmals in eine gute Verhandlungsposition, um über Verwertungsgesellschaften oder individuell ihre Werke fair und marktgerecht vermarkten zu können. Heiß diskutiert wird die Frage, ob diese Verantwortung die Plattformen faktisch zum Einsatz von sogenannten „Uploadfiltern“ verpflichtet, die urheberrechtswidrige Uploads blockt. Denn angesichts der schieren Menge von Daten, die tagtäglich von Usern auf Plattformen hochgeladen werden, wird es ohne technische Systeme nicht ge-

Fortsetzung auf Seite 2

Inhalt

Elisabeth Winkelmeier-Becker - Für einen fairen Ausgleich beim Urheberrecht 1

Uwe Schummer - Online-Wahlen im betrieblichen Umfeld erleichtern 2

Peter Weiß - Neue Wege bei Arbeitsförderung und Qualifizierung 3

Alexander Krauss - Patienten profitieren: Schnellere Arzttermine und bessere ärztliche Versorgung im ländlichen Raum 4

Liebe Leserin, lieber Leser,

der Newsletter „Arbeitnehmergruppe aktuell“ erscheint regelmäßig monatlich in den Sitzungszeiten des Deutschen Bundestages. Die elektronische Fassung können Sie abonnieren. Bitte senden Sie uns hierzu unter dem Stichwort „Newsletter-Abo“ eine E-Mail an arbeitnehmergruppe@cducsu.de.

Impressum

Herausgeber
Michael Grosse-Brömer MdB
Stefan Müller MdB
CDU/CSU-Bundestagsfraktion
Platz der Republik 1
11011 Berlin

V.i.S.d.P.: Uwe Schummer MdB
Redaktion: Stefan Klinger (verantwortl.)
Mitarbeit: Robert Schwope, Christina Molzahn
E-Mail: arbeitnehmergruppe@cducsu.de
Foto Titel: Stefan Klinger

Diese Veröffentlichung der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag dient ausschließlich der Information. Sie darf während eines Wahlkampfes nicht zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden.

Fortsetzung von Seite 1

hen. Damit verbindet sich die Sorge, dass berechtigte Inhalte wie Zitate, Parodien, Memes, GIF, Cosplay, etc. von solchen automatisierten Systemen falsch zugeordnet und damit blockiert werden.

Lizenzieren statt Blockieren - Uploadsperre überflüssig machen!

Unser Ansatz ist es, zu lizenzieren statt blockieren! Rechts- und Netzpolitiker der CDU sind sich darin einig, dass die Lizenzierung eines Uploads, soweit das von Urheber gewünscht ist, zum Regelfall werden muss. Eine automatische Uploadsperre wird so überflüssig gemacht. Auch hier wird beim hochladen geprüft, ob der Inhalt bereits lizenziert wurde. Dazu werden Metadaten der hochgeladenen Inhalte mit hinterlegten Daten der geschützten Werke abgeglichen. Dafür müssen die Rechteinhaber ihre Werke mit einer Art Fingerprint versehen, und die Plattformen müssen ein entsprechendes Prüfverfahren durchführen. Der Unterschied zum „Uploadfilter“ ist al-

lerdings, dass bei fehlender Lizenz der Inhalt trotzdem zunächst hochgeladen wird. Besteht (ausnahmsweise) keine Lizenz, ist kurzfristig zu klären, ob der Urheber eine individuelle Lizenz nachträglich vereinbaren will, den Inhalt löschen lässt oder ob sein Werk ohne Lizenz auf der Plattform freiverfügbar sein soll.

Für diese kurze Zeit und Nutzungen ohne „Fingerprint“ sollen pauschale Vergütungsregelungen gelten, die solche Nutzungen abdecken. Eine ähnliche Regelung gibt es bereits bei der sogenannten Privatkopievergütung. Dadurch wollen wir sicherstellen, dass ein Upload immer möglich ist, und wir vermeiden die Gefahr von „Overblocking“, bei dem auch berechtigte Uploads erfasst werden könnten. Denn kreativen Formaten wie Zitaten oder Parodien steht das Urheberrecht nicht entgegen. So bleibt ein Livestream immer live, es besteht Gelegenheit zum Nachholen oder Verzicht auf eine Lizenz, und es bleibt genügend Zeit, um Ausnahmen wie Parodien etc. in Sichtung von Mensch („human review“) zu prüfen.

Mehr Online-Wahlen ermöglichen

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

eine höhere Wahlbeteiligung bedeutet zugleich auch eine stärkere Legitimation der gewählten Gremien. Allein das ist schon ein gewichtiges Argument dafür, zu den Betriebsratswahlen 2022 und den Sozialwahlen 2023 eine elektronische Stimmabgabe zu ermöglichen.

Die Online-Wahl von Betriebsräten kann Zugangsschwellen zur Wahl senken, zum Beispiel dann, wenn der Betrieb verschiedene Standorte hat oder wenn durch die Möglichkeiten des mobilen Arbeitens Betriebsstandort und Ort der Arbeitserledigung auseinanderfallen. Voraussetzung für die Durchführung von optionalen Online-Wahlen zu Betriebsräten (d.h., die Wähler haben beide Möglichkeiten) müssen selbstverständlich die Einhaltung mindestens geltenden Standards

gleichwertiger Sicherheitsanforderungen sowie eine gemeinsame Zustimmung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Betrieb sein.

Bei den Sozialwahlen kann eine Online-Wahl-Alternative zur Briefwahl sogar für mehr Sicherheit sorgen und eine barrierefreie Stimmabgabe ermöglichen.

Wir sollten nicht bis 2026 (darauf folgende Betriebsratswahlen) und 2029 (Sozialwahlen) warten, sondern jetzt die rechtlichen Voraussetzungen für optionale Online-Wahlen schaffen.

Ihr/ Euer

Uwe Schummer

Neue Wege bei Arbeitsförderung und Qualifizierung

Peter Weiß



Peter Weiß

Vorsitzender der Arbeitsgruppe Arbeit und Soziales

In der christlichen Soziallehre, vor allem in den Lehrschreiben der Päpste über Jahrzehnte hinweg, wird die Würde menschlicher Arbeit in den Mittelpunkt gestellt. Menschliche Arbeit und personale Würde sind untrennbar miteinander verbunden. Ist doch „der Mensch Urheber, Mittelpunkt und Ziel des wirtschaftlichen Lebens“ (Gaudium et spes, 65)

Was bedeutet das für Menschen, die keinen Zugang zum Arbeitsmarkt finden? Trotz der guten Lage auf dem deutschen Arbeitsmarkt sind immer noch knapp 800.000 Menschen langzeitarbeitslos. Das neue Teilhabechancengesetz eröffnet diesem Personenkreis neue Perspektiven in sozialversicherungspflichtiger Arbeit. **Zwei Zielgruppen stehen im Fokus.**

Mindestens zwei Jahre arbeitslose Menschen: Potenzielle Arbeitgeber erhalten im Rahmen eines mindestens zweijährigen Arbeitsverhältnisses zwei Jahre Lohnkostenzuschüsse. Im ersten Jahr sind es 75 Prozent des tatsächlich gezahlten Arbeitsentgelts einschließlich der pauschalisierten Sozialversicherungsbeiträge, für das zweite Jahr

50 Prozent. Darüber hinaus können die ehemaligen Langzeitarbeitslosen Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahme nutzen.

Menschen von über 25 Jahren, die mindestens sechs der letzten sieben Jahre Arbeitslosengeld II bezogen haben und in dieser Zeit nicht oder kurzzeitig beschäftigt waren: Arbeitgeber können für einen vom Jobcenter zugewiesenen langjährigen Hartz-IV-Empfänger bis zu fünf Jahre einen Lohnkostenzuschuss erhalten. In den ersten beiden Jahren der Beschäftigung beträgt dieser 100 Prozent. Bei tarifgebundenen oder tariforientierten Arbeitgebern wird das tatsächlich gezahlte Arbeitsentgelt berücksichtigt. In den Folgejahren wird der Zuschuss dann jeweils um 10 Prozentpunkte abgesenkt und beträgt im fünften Jahr dann 70 Prozent. Diese Förderung dauert maximal fünf Jahre.

Es werden auch nicht mehr wie bisher nur solche Arbeitsplätze gefördert, die im öffentlichen Interesse und wettbewerbsneutral sind. Zusätzlich zum Lohnkostenzuschuss ist bei beiden Ansätzen eine begleitende Betreuung in Form eines Coachings vorgesehen. Die „Coaches“ helfen z.B. bei Problemen am neuen Arbeitsplatz, in der Familie oder bei Schwierigkeiten mit der Organisation des Alltags helfen. Damit wird auch die Gesamtproblematik rund um die Arbeitslosigkeit gezielt in den Blick genommen.

Qualifizierung und Weiterbildung

Die Arbeitswelt ändert sich rasant: Viele Jobs werden durch Digitalisierung künftig wegfallen, andere entstehen neu, viele Berufsbilder verändern sich. Berufliche Weiterbildung ist unerlässlich, auch in kleinen Betrieben, im Handwerk, in der Industrie und im Dienstleistungsbereich.

Qualifizierung und Weiterbildung

Die Arbeitswelt ändert sich rasant: Viele Jobs werden durch Digitalisierung künftig wegfallen, andere entstehen neu, viele Berufsbilder verändern sich. Berufliche Weiterbildung ist unerlässlich, auch in kleinen Betrieben, im Handwerk, in der Industrie und im Dienstleistungsbereich.

Mit dem Qualifizierungschancengesetz soll drohender Arbeitslosigkeit bereits präventiv durch Förderung der Weiterbildung begegnet werden.

Bisher war die öffentliche Förderung der Weiterbildung auf Geringqualifizierte, Arbeitslose und ältere Arbeitnehmer beschränkt. Jetzt wird nahezu jeder Arbeitnehmer unterstützt, wenn er als Folge des digitalen Strukturwandels Weiterbildungsbedarf hat oder in sonstiger Weise von Strukturwandel betroffen ist. Arbeitgeber erhalten erhebliche Zuschüsse zu den Lehrgangskosten und zum fortgezählten Arbeitsentgelt. Die genaue Höhe des Zuschusses ergibt sich aus der Anzahl der Mitarbeiter. Sonderregelungen bestehen für Mitarbeiter von über 45 Jahren und Schwerbehinderte. Für die Förderung werden im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit jährlich zusätzlich bis zu 6,2 Milliarden Euro bereitgestellt.

Beschäftigte, auch solche in Teilzeit, haben erstmals ein Recht, sich über Weiterbildungen auch außerhalb ihres ursprünglichen Berufs beraten zu lassen. Auch berufsbegleitende Weiterbildungen sind möglich. Voraussetzung für die Bezuschussung der Weiterbildung ist, dass die vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten mehr als arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen sind und der Abschluss in einem anerkannten Beruf i.d.R. mindestens vier Jahre zurückliegt. Zudem darf der Arbeitnehmer in den letzten vier Jahren vor Antragstellung nicht bereits an einer geförderten beruflichen Weiterbildung teilgenommen haben. Die Maßnahme muss außerbetrieblich oder von einem zugelassenen Träger im Betrieb durchgeführt werden und muss mehr als 160 Stunden dauern.

Die Agentur für Arbeit muss im Rahmen dieser Vorgaben jede Weiterbildung genehmigen. Sie gibt dann einen Bildungsgutschein aus, der bei einem zertifizierten Bildungsträger eingelöst werden kann.

Patienten profitieren: Schnellere Arzttermine und bessere ärztliche Versorgung im ländlichen Raum

Alexander Krauss



Alexander Krauss
Stellv. Vorsitzender der
Arbeitnehmergruppe,
Arbeitsgruppe Gesundheit

Vor kurzem wurde das Gesetz für schnellere Termine und bessere Versorgung (TSVG) im Deutschen Bundestag verabschiedet. Für die CDU/CSU-Bundestagsfraktion fungierte ich dabei als Berichterstatter. Da das TSVG insbesondere für Haus- und Fachärzte Neuerungen beinhaltet, möchte ich diese im Folgenden auszugsweise darstellen.

Zur Aufnahme von Neupatienten motivieren

Da mir Bürgerinnen und Bürger immer wieder berichten, wie schwierig es ist, als Neupatient einen Termin bei einem Arzt zu bekommen, war es mir ein zentrales Anliegen, eine Besserstellung von Neupatientinnen und Neupatienten zu erreichen. Dies wird im TSVG insbesondere durch Vergütungsanreize der Haus- und Fachärzte gefördert. Ab sofort werden beim erstmaligen Arztkontakt alle ärztlichen Leistungen im Behandlungsfall für Neupatienten extrabudgetär und damit im gesamten Quartal vollumfänglich vergütet. Dies

gilt für Ärztinnen und Ärzte, die an der grundversorgenden und unmittelbaren medizinischen Versorgung teilnehmen. Als Erstkontakt gilt hierbei, wenn der Patient in den vergangenen zwei Jahren nicht in der Arztpraxis war. Für Hausärzte wird darüber hinaus geregelt, dass sie bei schneller Behandlungsübernahme nach Vermittlung durch die Terminservicestelle zusätzlich zur extrabudgetären Vergütung aller Leistungen im Behandlungsfall nach der Länge der Wartezeit gestaffelte Zuschläge auf die jeweiligen Versichertenpauschalen abrechnen

können. Diese Pauschalen erstrecken sich von 50 Prozent am ersten Tag, über 30 Prozent innerhalb der ersten Woche, bis zu 20 Prozent ab der zweiten bis vierten Woche. Ferner kommt für Hausärzte hinzu, dass die erfolgreiche Vermittlung eines Behandlungstermins beim Facharzt mit 10 Euro vergütet wird.

Weiterentwicklung der Terminservicestellen (TSS)

Die Terminservicestellen werden weiterentwickelt und sind künftig rund um die Uhr an allen Wochentagen unter der bundesweit einheitlichen Nummer 116117 zu erreichen. Ferner vermitteln sie Termine zu Kinder- und Jugendärzten und unterstützen die Versicherten bei der Suche nach einem dauerhaft betreuenden Haus- oder Kinderarzt. In Akutfällen vermitteln die TSS ferner die Versorgung in der medizinisch gebotenen Versorgungsebene.

Flächendeckende Versorgung sicherstellen

Besonders wichtig war auch die Sicherstellung einer flächendeckenden

Versorgung. Durch obligatorische regionale Sicherstellungszuschläge wird die vertragsärztliche Versorgung in Gebieten mit eingetretener oder drohender Unterversorgung oder in Gebieten mit einem zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarf gefördert und damit verbessert. Ferner wird die Mindestsprechstundenzeit für Vertragsärzte von 20 auf 25 Wochenstunden erhöht, wobei Hausbesuche mitzählen – eine Regelung, die wohl die allerwenigsten Hausärzte betrifft, da sie ohnehin schon mehr Stunden anbieten. Damit sich die Versicherten über die Sprechstundenzeiten informieren können, muss die Kassenärztliche Vereinigung die Zeiten zusätzlich auch im Internet veröffentlichen.

Weiterbildungsförderung für Fachärzte

Hinzu kommt, dass die Weiterbildungsförderung in der ambulanten ärztlichen Versorgung weiter gestärkt wird. Dazu werden die zu fördernden Stellen grundversorgender Fachärzte von bis zu 1.000 auf bis zu 2.000 Stellen verdoppelt. Ferner ist eine finanzielle Förderung für die Qualifizierung von Weiterbildungern durch die regionalen Kompetenzzentren für die Weiterbildung in der Allgemeinmedizin vorgesehen.

Entlastung von unnötiger Bürokratie

Mit Maßnahmen im Bereich der Wirtschaftlichkeits- und Abrechnungsprüfungen werden Ärztinnen und Ärzte von Regressrisiken und Bürokratieaufwand entlastet, wodurch sich die Attraktivität der vertragsärztlichen Tätigkeit erhöht. Insbesondere fallen die bislang vorgesehenen anlasslosen Prüfungen weg. Prüfungen können auf Antrag einer Krankenkasse erfolgen und fallen bei der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit und bei Krankenhausweisungen weg.